

Stadt Weil der Stadt

## **Satzung des Zweckverbandes Klärwerk Döffingen – Dätzingen – Schafhausen**

Vom 22. Juli 1974

Aufgrund der §§ 6 und 27 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges. Bl. S. 114) hat der Verbandsausschuss als bisheriges Beschlussorgan des Verbandes am 22. Juli 1974\* die folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 19. November 1966 beschlossen:

### § 1

#### **Mitglieder, Name, Aufgabe und Sitz des Verbandes**

(1) Die Gemeinde Grafenau mit den Ortsteilen Döffingen und Dätzingen und die Stadt Weil der Stadt mit dem Stadtteil Schafhausen, Kreis Böblingen (im folgenden „Verbandsgemeinden“ genannt), bilden unter dem Namen

#### **„Zweckverband Klärwerk Döffingen-Dätzingen-Schafhausen“**

einen Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges. Bl. S. 114).

(2) Der Zweckverband (im folgenden „Verband“ genannt) hat die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer gemeinsam abzuführen und zu reinigen. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt er die erforderlichen Sammeldolen und ein Klärwerk.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Grafenau.

### § 2

#### **Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen**

(1) Das Klärwerk und die Hauptsammler von den Zählwerkschächten der Verbandsgemeinden an zum Klärwerk stehen im Eigentum des Verbandes und werden von ihm unterhalten.

(2) Die Herstellung der Ortskanalisation und deren Unterhaltung ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinden. Die Herstellung von gemeindeeigenen Anlagen, die die Entwässerungsanlagen des Verbandes beeinflussen können, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes.

(3) Erforderlichenfalls haben die Verbandsgemeinden Plätze zur Lagerung des Klärschlammes zur Verfügung zu stellen.

### § 3

#### **Beteiligung der Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden haben folgende Rechte zur Einleitung von Abwasser:

Grafenau bis 24l/sec/TWA 14 und einen Schmutzwert EGW von 6 000 Einwohnern,

Weil der Stadt bis 8 l/sec/TWA 14 und einen Schmutzwert EGW von 2 000 Einwohnern.

\* Geändert durch Satzung vom  
24.06.1975

12.04.1976

Bekannt gemacht am  
27.11.1975 in Grafenau  
12.12.1975 in Weil der Stadt  
05.08.1976 in Grafenau  
05.08.1976 in Weil der Stadt

In Kraft getreten am  
13.12.1975

06.08.1976

#### § 4 Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

#### § 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und 11 weiteren Vertretern, von denen 7 auf die Gemeinde Grafenau und 4 auf die Stadt Weil der Stadt entfallen. Die weiteren Vertreter werden nach jeder Gemeinderatswahl von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Scheidet ein als Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.

(3) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei der Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Ist ein weiterer Vertreter verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung vom Bürgermeister seiner Gemeinde oder vom Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Die Gemeinde Grafenaus hat zwei Stimmen, die Stadt Weil der Stadt eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Gemeinde Grafenau können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Für die Sitzung der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten § 33 Abs. 2 und 3 und §§ 34 – 38 der Gemeindeordnung mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:

1. Die Sollvorschrift in § 34 Abs. 1, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.
3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Falls kein besonderer Schriftführer bestellt oder dieser verhindert ist, führt der Vorsitzende die Niederschrift mit Gegenzeichnung durch den Stellvertreter. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
4. Folgende Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.
  - a) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes, so weit sie den Betrag von 50 000,- DM übersteigen;
  - b) die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall mehr als 15000,- DM betragen;
  - c) Maßnahmen des Verbandes, deren Gesamtaufwand 15 % des jährlichen Gesamthaushaltes übersteigen;
  - d) Kreditaufnahmen.

#### § 6 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf dieselbe Zeit wie die weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 1 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der

Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest ihrer Amtszeit jeweils ein Ersatzmann gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können nicht aus derselben Gemeinde sein.

(2) Unbeschadet seiner aus dem Zweckverbandsgesetz und der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit ist der Verbandsvorsitzende zuständig zur Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bis zum Betrag von 2 000,- DM im Einzelfall.

## § 7

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung**

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die Bestimmungen für die Gemeinden über 3 000 Einwohner entsprechend.

## § 8

### **Deckung des Verbandsaufwandes**

(1) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

(2) Die laufenden Aufwendungen des Verbandes werden, soweit keine anderen Erträge zur Verfügung stehen, durch eine Jahresumlage (Verwaltungskostenumlage) auf die Verbandsgemeinden gedeckt. Maßstab für diese Umlage ist die vom Zweckverband Wasserversorgung gelieferte Wassermenge. Auf die Jahresumlage werden monatliche Vorauszahlungen von je einem Zwölftel des Umlageanteils der einzelnen Verbandsgemeinde nach der Jahresumlage des Vorjahres erhoben.

(3) Für die Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird, sofern eine anderweitige Deckung nicht erfolgt, eine Vermögensumlage erhoben. Umlagemaßstab ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde am Beginn des dem Veranschlagungsjahr vorgehenden Wirtschaftsjahres.

(3) Der Zweckverband erstattet der Stadt Weil der Stadt den jährlichen Zins- und Tilgungsaufwand für das von der früheren Gemeinde Schafhausen zum Bau der Sammelkläranlage aufgenommene Darlehen von ursprünglich 80 000.-- DM. Diese Aufwendungen werden nach den oben genannten Verteilerschlüsseln auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

## § 9

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht. Dabei ist für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung die letzte Bekanntmachung maßgebend.

## § 10

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Das Ausscheiden aus dem Verband ist in der Regel nur auf das Ende eines Rechnungsjahres möglich.

(2) Eine ausscheidende Verbandsgemeinde haftet für die bei ihrem Ausscheiden bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband weiter. Die Verbandsversammlung kann einer ausscheidenden Verbandsgemeinde mit dem Ziel des angemessenen Interessenausgleichs eine Abfindung gewähren.

## § 11

### **Auflösung des Verbandes**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Außerdem bedarf sie der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt. Soweit sie nicht auf andere Rechtsträger übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist das Beteiligungsverhältnis nach § 3.

(3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner.

## § 12 **Schlußbestimmungen**

(1) Bis zur Neuwahl nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Aufgaben im Verband weiterhin wahr.

(2) Die Verbandssatzung tritt in vorstehender Neufassung am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung in der Fassung vom 7. Februar 1970 außer Kraft.

---

Bekannt gemacht in Grafenau am 10. Oktober.1974  
in Weil der Stadt am 18. Oktober 1974